



Datum, 21.07.2026 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/177/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.07.2026	
Sozialausschuss	25.08.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Sachdarstellung:

Mit der Einführung der Kostenbeitragssatzung wurden die Begrifflichkeiten Gebühren und Gebührensatzung in Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung geändert. Die Anpassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erfolgt jetzt mit dieser 2. Änderungssatzung. Die betroffenen §§ 6, 9, 10 und 14 wurden im Beschlussvorschlag entsprechend geändert.

Weiter enthielt die Benutzungsordnung noch Regelungen zur Hortbetreuung. Da diese in den Kindertagesstätten nicht mehr angeboten wird, wurden in den betroffenen §§ 10 und 15 die Sätze/Absätze ersatzlos gestrichen oder ersetzt.

Da es vermehrt zu Unverträglichkeiten und Allergien bei den Kindern kommt, wurde bezüglich der Mittagstischversorgung der § 14 Absatz (4) auf der Grundlage vorliegender Erfahrungen und Erkenntnisse um weitere Regelungsbedarfe angereichert. Dies schafft Klarheit und Transparenz für die Erziehungsberechtigten.

Die Verwaltung schlägt eine Satzungsänderung auf der Grundlage des nachfolgenden Beschlussvorschlags vor.

Beschlussvorschlag:

Es wird, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 03.04.2025 (BGBl. I Nr. 107) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

erlassen:

Artikel I Änderungen:

In § 3 Absatz (1) wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen – Bezug auf Hortbetreuung.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Neu-Anspach ihren ersten Wohnsitz haben, offen. Die Aufnahme erfolgt in die Kleinkindgruppen ab 12 bzw. 18 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und in die Kindergartengruppen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

Durch Wegzug aus der Stadt Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug erfolgt.

In § 6 Absatz (1) werden die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch verbindliche Annahme des durch den Träger unterbreiteten Platzangebotes. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Eine verbindliche Platzannahme ist erfolgt, wenn diese schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erklärt wurde. Mit der Platzannahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die „Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten“ (im Folgenden „Kostenbeitragssatzung“) an. Gleichzeitig akzeptieren die Erziehungsberechtigten das Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte als Grundlage für die pädagogische Arbeit.

In § 9 Absätze (4) und (6) werden die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 9 Abmeldung

- (4) Wird gegen diese Satzung und/oder die zugehörige Kostenbeitragssatzung verstoßen oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.
- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

In § 10 Absatz (3) werden der zweite Satz sowie der Absatz (6) ersatzlos gestrichen – Bezug auf Hortbetreuung. Die nachfolgenden Absätze (7) bis (13) werden zu (6) bis (12). Im neuen Absatz (12) werden außerdem die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (3) Die Erziehungsberechtigten (oder von ihnen zuvor benannte Personen) übergeben die Kinder persönlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit persönlich beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erklären ...
- (12) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

In § 14 werden in der Überschrift sowie in den Absätzen (1), (4) und (5) die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt. Weiter wird der Absatz (4) um Regelungen ergänzt und es erfolgt in (5) ein ergänzender Hinweis auf die Kostenbeitragssatzung.

§ 14 Kostenbeiträge

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern eine zum 1. eines jeden Monats fällige Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen „Kostenbeitragsatzung“ erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht besteht so lange, wie für das Kind ein Platz in der Einrichtung reserviert ist. Abwesenheitszeiten des Kindes führen weder zu einem Erlass des Gesamtbeitrages noch zu einer Minderung der Beitragshöhe.
- (3) Die Pflicht zur Beitragszahlung wird durch vorübergehende Schließzeiten der Kindertagesstätte nicht berührt. Sie besteht grundsätzlich für die Dauer in der das Kind in der Kindertagesstätte angemeldet ist.
- (4) Für die Mittagstischverpflegung wird eine Monatspauschale nach der Kostenbeitragssatzung erhoben. Die Pauschale berücksichtigt Schließzeiten und ist daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Wird von der gebuchten Mittagstischverpflegung (teilweise) kein Gebrauch gemacht, besteht kein Anspruch auf (anteilige) Erstattung des pauschalen Verpflegungsentgeltes.

Bei vorhandenen Unverträglichkeiten und/oder Allergien ist vor der Buchung der Mittagstischverpflegung mit der Kindertagesstättenleitung abzuklären, ob eine adäquate Mittagstischversorgung erfolgen kann. Es kann keine vollwertige alternative Mahlzeit (Ersatzmittagstisch) mit in die Kindertagesstätte gebracht werden. Die Kindertagesstätten können diese Lebensmittel nicht separat lagern, kühlen oder erwärmen. Bei einem teilweisen Ersatz oder Weglassen einzelner Komponenten besteht kein Anspruch auf Reduzierung des Verpflegungsentgeltes.

Da die Mittagstischverpflegung integrativer Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten ist, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Abholung von Mahlzeiten an Tagen an denen die Einrichtung nicht durch das Kind besucht wird.

- (5) Eltern mit geringem Einkommen oder Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen können, bei den zuständigen Stellen des Hochtaunuskreises, einen Antrag auf Übernahme der Kostenbeiträge sowie der Mittagstischverpflegung stellen (vgl. § 5 der Satzung über die Kostenbeiträge der Kindertagesstätten).

In § 15 wird der Absatz (2) neu gefasst – Bezug auf Hortbetreuung entfällt, durch Module ersetzt.

§ 15 Sonderleistungen

- (2) Die Module 2 bis 4 werden ausschließlich inklusive Mittagstischverpflegung angeboten.

Artikel II In-Kraft-Treten

§ 17 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021 tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Birger Strutz
Bürgermeister